

Häufig gestellte Fragen zum Working Holiday Visum (WH Visum)

1 Beantragung allgemein

2 Beantragung eines zweiten WH Visums (NEU ab Januar 2025)

3 Einreise/ Aufenthalt in Japan

1 Beantragung allgemein

F: Ich befinde mich gerade im Ausland/ lebe außerhalb Deutschlands und möchte ein WH Visum beantragen. Kann ich das auch in einer japanischen Botschaft im Ausland beantragen?

A: Nein. Das WH Visum kann nur in [japanischen Botschaft bzw. den japanischen Generalkonsulaten in Deutschland](#) beantragt werden. Ausnahmen davon sind nicht möglich.

F: Ich besitze einen deutschen Reisepass, lebe aber nicht in Deutschland bzw. habe keinen Wohnsitz in Deutschland. Kann ich trotzdem ein WH Visum in Deutschland beantragen?

A: Ja. Sie können [eine der japanischen Auslandsvertretungen in Deutschland](#) für die Antragstellung auswählen. **Bitte beachten Sie:** In der Regel müssen Antragsteller wenigstens einmal persönlich vorstellig werden. Alle weiteren Fragen klären Sie bitte direkt mit der Stelle, die Sie gewählt haben.

F: Ich befinde mich bereits in Japan. Kann ich das WH Visum auch hier bekommen?

A: Nein. Das WH Visum kann nur in der [japanischen Botschaft bzw. den japanischen Generalkonsulaten in Deutschland](#) beantragt werden. Es muss damit erneut eingereist werden (Einreisestempel zur Aktivierung des Visums erforderlich).

F: Ist der Nachweis eines Flugtickets nach Japan bereits bei der Beantragung des WH Visums erforderlich?

A: Nicht unbedingt; es können auch alternativ ausreichende finanzielle Mittel nachgewiesen werden (siehe Anweisungen auf der [WH Visaseite](#)).

Falls Sie noch kein Flugticket haben, tragen Sie auf dem Antragsformular und Reiseplan ein geplantes Ankunftsdatum ein. Nach Erhalt des Visums kann das Abreisedatum geändert werden.

F: Benötige ich für die Beantragung des WH Visums ein „Certificate of Eligibility CoE“ bzw. einen „Guarantor/ Inviter“ in Japan?

A: Nein. Beide Felder auf dem Antragsformular können frei gelassen werden.

F: Wann kann ich ein WH-Visum beantragen? Ab wann ist das Visum gültig bzw. beginnt die Dauer des Aufenthaltes?

A: Ein WH Visum kann frühestens 1 Jahr vor der Abreise nach Japan beantragt werden. Ab dem Ausstellungsdatum muss man mit dem Visum innerhalb eines Jahres nach Japan einreisen. Bei der Einreise nach Japan beginnt automatisch die einjährige Aufenthaltsdauer.

F: Ich bin bereits 30 Jahre alt. Kann ich das WH Visum noch beantragen?

A: Ja. Der Antrag kann bis vor dem 31. Geburtstag gestellt werden. Nach Erhalt des Visums spielt das Alter keine Rolle mehr.

F: Ich bin älter als 31 Jahre. Kann ich eine Ausnahme bekommen und das WH Visum noch beantragen?

A: Nein. Ausnahmen bei der Altersgrenze sind leider nicht möglich.

2 Beantragung eines zweiten WH Visums (NEU ab Januar 2025)

F: Ich besitze neben der deutschen Staatsbürgerschaft noch eine andere Staatsbürgerschaft, die ebenfalls einen WH Aufenthalt in Japan erlaubt. Wie oft darf ich ein WH Visum beantragen?

A: Insgesamt darf man nur zwei Mal im Leben einen WH Aufenthalt in Japan machen.

F: Welche Bedingungen gelten für die Beantragung eines zweiten WH Visums?

A:

- Die Antragstellung ist nur in der [japanischen Botschaft bzw. den japanischen Generalkonsulaten in Deutschland](#) möglich.
- Der erste WH Aufenthalt muss nachweislich abgeschlossen bzw. nicht mehr gültig sein.
- Antragsteller*innen sind nicht älter als 30 Jahre bei Antragstellung.

F: Ich befinde mich in Japan mit einem WH Visum. Kann ich das zweite WH Visum bereits während meines ersten WH Aufenthaltes beantragen?

A: Nein. Bei der Zweitbeantragung muss der erste WH Aufenthalt eindeutig abgeschlossen bzw. nicht mehr gültig sein.

F: Ich war bereits in der Vergangenheit mit einem WH Visum nach Japan eingereist, musste den Aufenthalt jedoch vorzeitig abbrechen. Kann ich erneut ein WH Visum erhalten?

A: Ja. Ab Januar 2025 kann das WH Visum für einen zweiten Aufenthalt beantragt werden (siehe oben).

F: Ich hatte ein WH Visum erhalten, konnte damit jedoch nicht einreisen und den Aufenthalt antreten. Kann ich ein neues WH Visum erhalten?

A: Ja. Ab Januar 2025 kann das WH Visum für einen zweiten Aufenthalt beantragt werden (siehe oben).

Hinweis: Generell werden Anträge für einen zweiten WH Aufenthalt neu geprüft und bewertet. Es gibt keine allgemeine Garantie auf eine erneute Ausstellung des Visums. Für weitere Informationen und Fragen wenden Sie sich an [die zuständige japanische Botschaft bzw. das zuständige Generalkonsulat](#).

3 Einreise/ Aufenthalt in Japan

F: Ich befinde mich mit einem WH Visum in Japan und möchte während des Aufenthaltes Japan verlassen und wieder einreisen. Ist das möglich?

A: Ja. Bei der Einreise oder in der nächsten [Immigration Services Agency](#) können Sie eine Residence Card (Aufenthaltskarte) erhalten. Mit dieser Karte ist eine Aus- und Wiedereinreise möglich.

Achtung: Bei der Ausreise müssen Sie sich am Flughafen eine Re-entry Permit (Wiedereinreisegenehmigung) holen, damit der WH Status nicht verfällt!

F: Ich befinde mich mit einem WH Visum in Japan. Kann ich den Aufenthalt verlängern?

A: Das WH Visum selbst kann nicht verlängert werden. Es ist jedoch möglich, bei der [Immigration Services Agency](#) einen Statuswechsel zu einem Touristenvisum oder anderem Langzeitvisum (ein Bürge in Japan, z. Bsp. Arbeitgeber, Sprachschule etc. ist Voraussetzung) zu beantragen.

Alternativ kann seit Januar 2025 ein WH Visum für einen zweiten Aufenthalt beantragt werden (siehe oben unter Punkt 2).